ALEXANDER LÜDERITZ

zum Gedächtnis

ALEXANDER LÜDERITZ

(19. 3. 1932 – 4. 7. 1998)

zum Gedächtnis

Reden
anläßlich der Akademischen Gedenkfeier
für Herrn Professor
Dr. Dr. h.c. Alexander Lüderitz
am 4. Juli 2000

Herausgegeben vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2000

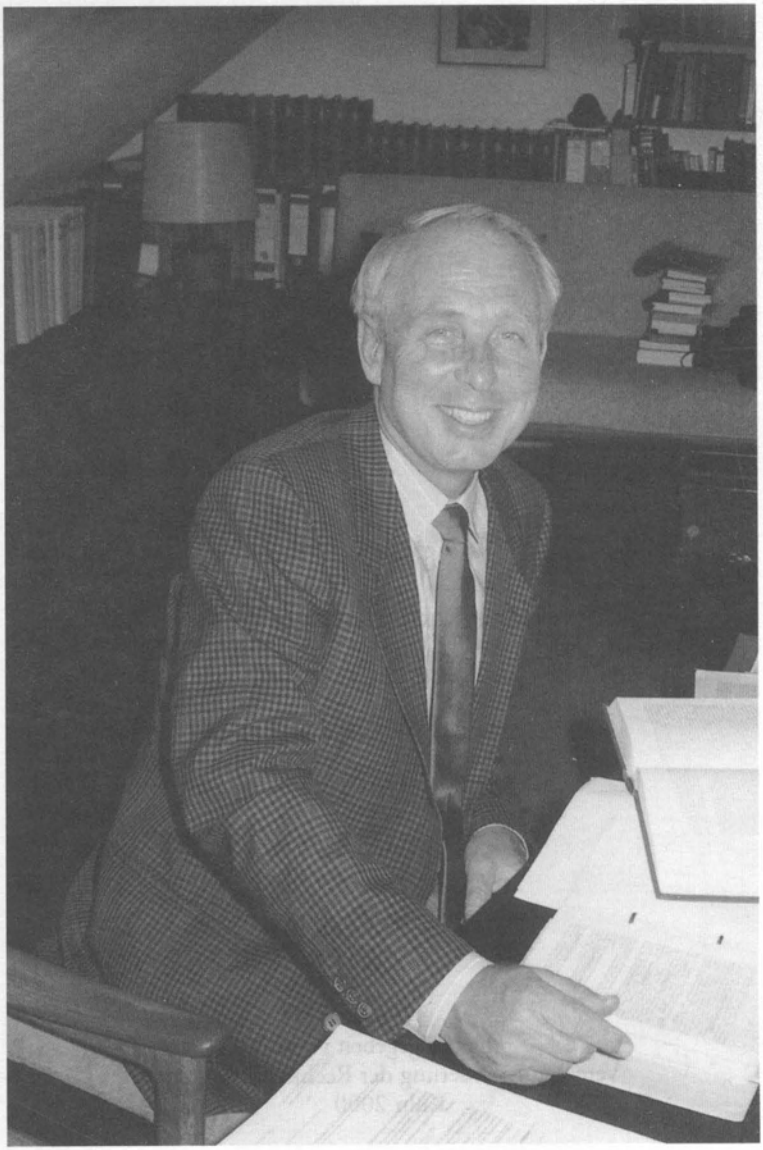

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Hübner
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

namens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln darf ich Sie – Familie, Freunde, Kollegen und Weggefährten aus der Wissenschaft und Justiz, aus dem In- und Ausland – zur Gedenkfeier für unseren heute vor zwei Jahren viel zu früh verstorbenen, hochgeachteten Kollegen Alexander Lüderitz sowie zur Überreichung der ihn ehrenden Gedächtnisschrift begrüßen.

Gestatten Sie mir, daß ich kurz seinen Lebensweg nachzeichne, bevor seine Persönlichkeit von Magnifizenz Meincke, seinem Vorgänger im Amt, Herrn Kollegen Kegel, seinem Nachfolger im Institut, Herrn Kollegen Mansel, den trotz vielfältiger Konkurrenz anderer Fakultäten zu gewinnen uns gelungen ist, und seinem ehemaligen Habilitanden Herrn Kollegen Schack im einzelnen gewürdigt wird.

Herr Lüderitz, am 19. 3. 1932 in Göttingen geboren, studierte in Köln und Lausanne Rechtswissenschaften. Im Alter von 24 Jahren promovierte er bei Herrn Kegel über „Kumulation und Grundsatz des schwächeren Rechts im internationalen Privatrecht". Als Assistent am Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht und nach einem Forschungsaufenthalt in Berkeley, von dem er immer wieder erzählte und der am Anfang einer jahrzehntelangen Verbindung mit dieser Law School stand, habilitierte er sich 1965 mit einer umfangreichen rechtsvergleichenden Schrift über die „Auslegung von Rechtsgeschäften".

Noch im Jahr des Erscheinens dieses Werkes wurde er 1966 als Nachfolger von Gerhard Schiedermair nach Frankfurt am Main berufen. 1969/70 diente er als Dekan: in des Wortes Dienen wahrhaftiger Bedeutung, denn diese Jahre waren für einen Amtsträger – allemal in Frankfurt – das Angenehmste nicht.

Im Jahr 1971 kehrte er nach Köln zurück, wurde Mitdirektor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht und übernahm die damals schon nicht leichte Bürde des Geschäftsführenden Direktors des Hauptseminars. Er war erneut Dekan (1979/80), Senator für die Fakultät, Senatsbeauftragter für die Partnerschaft mit der Keio-Universität, Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, und übernahm 1978 als alleiniger Direktor das Institut, nachdem er einen ehrenvollen Ruf an die Universität Heidelberg abgelehnt hatte. Er trug damit auch die Verantwortung für die unzähligen Gutachten, die er den Gerichten zu erstatten hatte und bereitwillig erstattete. Ich habe ihn über diesen „Frondienst" nie klagen hören; er hat sich damit – unabhängig von dem noch zu würdigenden wissenschaftlichen Werk – um das öffentliche Wohl verdient gemacht.

Dies gilt gleichermaßen für seinen großen Einsatz in der Lehre. Alexander Lüderitz war – und verstand sich selbst – nicht minder auch als Hochschullehrer, und zwar im heimischen wie im internationalen Bereich. Er war neben dem internationalen Bereich stets in den Grundvorlesungen im Schuldrecht, in Anfänger – und Fortgeschrittenenübungen, der Vertiefungsvorlesung im Familienrecht, im Zivilprozeßrecht und anderweitig präsent. Dem internationalen Studentenaustausch war er als Verwalter der Wilhelm-Westhaus-Stiftung und Förderer in vielfältiger Weise zugetan. Er war dies in persönlich besonders engagierter Art und Weise: wiederholt als Gastprofessor an der University of California in Berkeley in Zusammenarbeit mit den Kollegen Buxbaum, Eisenberg u.a., er lehrte an der University of Illinois in Urbana-Champain, aber ebenso in Frankreich: in Toulouse und Clermont-Ferrand. Den jahrelangen Austausch mit Clermont – in Zusammenarbeit mit Herrn Prévault – pflegte er besonders, und dafür u.a. hat ihm die Université d'Auvergne 1997 den doctor honoris causa verliehen. Von 1996 bis zu seinem Tod betreute er auch den deutsch-französischen Magisterstudiengang mit der Université Paris I (Panthéon-Sorbonne).

Herr Lüderitz hat Forschung *und* Lehre in ganzer Breite und mit großem Ernst wahrgenommen. Seine Studenten und Mitarbeiter haben es ihm durch beachtliche Dissertationen, durch berufliche Erfolge, aber auch durch die persönliche Erinnerung – wie ich aus vielen Gesprächen weiß – gedankt.

Lassen Sie mich diese kurze Begrüßung nicht beenden ohne wenige persönliche Worte.

Ich war Herrn Lüderitz als „Auch-Internationaler" – wenn auch stärker Frankreich-orientiert – von Anfang an eng verbunden. Ich weiß noch genau, wie er mich 1982 als Prodekan amtierend in Köln in Empfang nahm. Wir haben oft über das IPR, die Rechtsvergleichung und deren Bedeutung für Studenten gesprochen. Er war dabei – und hier muß ich mich bei meinen ganz persönlichen Eindrücken wiederholen – ein Hochschullehrer von äußerstem Pflichtbewußtsein für studentische Belange, und dies weit über seine lange Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender beim Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht Köln hinaus. Ich erinnere mich an eine Rückfahrt von Osnabrück, auf der wir sehr ernsthaft über die dort erörterten Fragen der Europäisierung des IPR diskutierten. Nach einiger Zeit brach er das Gespräch ab: „Herr Hübner, ich muß aufhören und mir wenigstens zur Hälfte die Korrekturen der morgen zurückzugebenden Hausarbeiten der BGB-Anfänger-Übung vornehmen, um zu überprüfen, ob meine Korrekturvorgaben beachtet worden sind und die Relationen stimmen".

Ich erinnere mich auch, wie intensiv in den Vorbesprechungsterminen unter seinem Vorsitz über die Noten in Examenshausarbeiten gesprochen und gelegentlich gestritten wurde, wobei Herr Lüderitz eher zu Wohlwollen neigte.

Das große Engagement für Studenten zeigte sich aber auch an und auf den vielfältigen Exkursionen; ich erinnere mich sehr genau an die nach Clermont-Ferrand im Jahr 1984, die Sie, Herr Schack, damals Assistent von Herrn Lüderitz, in Ihrem Bereich perfekt organisiert haben.

Dies leitet über zu den vielen persönlichen Begegnungen und Einladungen in Ihrem Hause, sehr verehrte, liebe Frau Lüderitz, mit vielen französischen und amerikanischen Kollegen, bei denen das persönliche, menschliche und die frohen Seiten des Lebens vor der Rechtswissenschaft rangierten.

Sehr verehrte Damen und Herren!

Wir gedenken heute eines Kollegen, der mit seinen wissenschaftlichen und menschlichen Gaben, mit seinem unbestechlichen Blick für die Dinge und Personen, mit seinem Einsatz, seinem Pflichtbewußtsein und seiner Integrität für das internationale Recht im In- und Ausland Maßstäbe gesetzt hat.

Universitätsprofessor Dr. Jens Peter Meincke
Rektor der Universität zu Köln

Alexander Lüderitz, an den wir heute erinnern, hat sich nicht nur um seine Fakultät, sondern auch um die Universität im Ganzen verdient gemacht. Er hat als Mitglied des Dekanekollegiums, als Senator, als Beauftragter für den Austausch mit Clermont-Ferrand und zeitweise auch mit Paris-Sorbonne, als Mitglied der Kapazitätskommission und in vielen weiteren Ämtern für die Universität gewirkt. Er hat durch seine sachbezogene Amtsführung in der Selbstverwaltung über seine Fakultät hinaus Aufmerksamkeit gefunden. Durch seinen Einsatz als Forscher und Lehrer hat er die Universität und ihren Geist nach innen und außen vorbildlich repräsentiert. Und er hat mit seiner außergewöhnlichen Persönlichkeit auch auf mich als Fakultätskollegen großen Eindruck gemacht. Nur zu diesem letzteren Punkt möchte ich ein paar persönlich gefärbte Bemerkungen hinzufügen.

Ich kannte Alexander Lüderitz gut. Ich achtete ihn, schätzte seine Fachkenntnis hoch ein, bewunderte sein Engagement für die Wissenschaft und für die Studenten und staunte über seine Bereitschaft, sich im Kreis der Fakultät offen und kritisch zu äußern. Es gefiel mir, mich gelegentlich beim Mittagessen mit ihm über Fragen der Universität und des außeruniversitären Lebens – meist aufmerksam und nachdenklich, manchmal aber auch in einer durch Mittagsmüdigkeit bestimmten, eher unkonzentrierten Gesprächslaune – auszutauschen. Wenn wir über Universitätsdinge sprachen, machte er, selbstkritisch wie er war, nicht nur seine Erfolge, sondern hin und wieder auch Nicht-Erfolge zum Thema. Außerhalb des Universitätsbereichs kreisten seine Gedanken bei solchen Gelegenheiten meist um sein Enkelkind und um seine Kinder, die seine Frau und ihn viel beschäftigten. Wie viele andere mochte ich Alexander Lüderitz sehr.

Mit Alexander Lüderitz befreundet zu sein, war allerdings nicht ganz leicht. Denn er hatte etwas Strenges an sich, was ihn in einer nicht immer fruchtbaren Spannung zu sich selbst und zu seiner Arbeit hielt, und was sich auch in seinem Verhältnis zu anderen gelegentlich sperrig bemerkbar machte. Er achtete und befolgte entschiedene Grundsätze und plädierte für klare, unverrückbare Linien. Sogenannte „kölsche Lösungen", krumme Wege, auf denen sich dennoch im Ergebnis vernünftige Lösungen erreichen lassen, waren ihm suspekt. War er mit seinem Gegenüber nicht einverstanden, konnte er das erstaunlich offen und ungeschminkt, im Einzelfall in der ihm eigenen Direktheit auch fast verletzend von sich geben. Vermutlich war er bereit, in demselben Ton, den er anderen gegenüber einschlug, mit sich selbst reden zu lassen. Nur war es für mich als dem Jüngeren nicht leicht, das im Dialog einmal ernsthaft auszuprobieren.

Manche Dinge fand Alexander Lüderitz degoutant. Er ging selbst keinem Streit aus dem Wege, doch mußte der Streit wichtige Fragen betreffen und einen sachlichen Kern haben. Persönliche Enttäuschungen, verletzte Eitelkeiten, Auseinandersetzungen um den Vorrang unter Kollegen, aus seiner Sicht unwichtige persönliche Querelen, damit wollte er sich nicht befassen. Als ich einmal in einen mich selbst stark berührenden Konflikt mit einem meiner Kollegen geriet, wollte ich Alexander Lüderitz um seine Beurteilung des Ganzen bitten. Doch er war in diesem Punkt absolut unansprechbar. Obwohl er merken mußte, wie stark mich die Sache beschäftigte, ging er schon nach den ersten Andeutungen auf ein anderes Thema über. Streitigkeiten unter Kollegen, damit wollte er sich nicht befassen. Ein wirklich enger Vertrauter, das zeigt die Episode, konnte er bei dieser Haltung nicht leicht sein.

Aber er ist für mich wie für andere dennoch ein nachhaltig vermißter und schwer zu ersetzender Kollege. Ich erinnere noch eine andere, für ihn bezeichnende Episode. Es war im Winter 1995/96 im Professorenkreis. Ich sollte für das kommende Jahr zum Dekan gewählt werden. Als Mitglied des Senats konnte ich unter diesen Umständen nicht länger amtieren. Ein Nachfolger für das Senatsamt mußte gefunden werden. Im Wust der langen Agenda war niemand recht bereit, sich auf diesen Tagesordnungspunkt zu konzentrieren. Ich war irritiert, weil das Desinteresse der Kollegen die Bedeutung des von mir hochgehaltenen Senatsamtes zu tangieren schien. Alexander Lüderitz jedoch reagierte. Er war, wie immer in Sitzungen, wach und präsent und darauf bedacht, Weichenstellungen frühzeitig zu erkennen. Obwohl er schon kurz vor seiner Emeritierung stand und daher von vornherein nur für eine Teilamtszeit in Frage kam, stellte er sich zur Verfügung. Vielleicht habe ich bittend zu ihm hingesehen. Aber die Initiative ging schließlich doch von ihm aus. Es war ein Zeichen in meine Richtung. Ein Jahr später bin ich im Senat für das Rektoramt nominiert worden. Es war der Senat, für den Alexander Lüderitz erfolgreich kandidiert hatte.

Als Mann, der hohe Anforderungen an einwandfreies Verhalten stellte, der auf die tradierten Standards des Forschens und Lehrens und auf die international akzeptierten Maßstäbe akademischer Kultur große Stücke hielt, als Mann mit vielen internationalen Verbindungen, sprachgewandt und in jeder Richtung offen, wäre Alexander Lüderitz in gewissem Sinne selbst ein idealer Repräsentant für die Universität gewesen. Doch hätte er nach seiner eigenen Einschätzung für den in vielen Fragen auf Kompromißfindung und Ausgleich gerichteten Rektorposten nicht getaugt. „Ich würde als Rektor", so meinte er einmal selbstkritisch, „mit zu vielen Leuten in Streit geraten, zu Vieles an gängiger Praxis nicht akzeptieren, mich in zu vielen Querelen verschleißen".

Alexander Lüderitz war ein Vorbild für mich und für viele andere in Unabhängigkeit des Urteils und Mut, sich zu exponieren. Jeder Gremienerfahrene weiß,

wie schwer es ist, sich in einem größeren Kreis gegen verbreitete Stimmungen zu wenden und dort zum Unwillen Vieler mit abweichenden Meinungen zu exponieren. Unwillkürlich wird man innerlich immer wieder unsicher in der Frage, ob die Wahrheit nicht doch gleichsam denknotwendig bei der Mehrheit liegt. Alexander Lüderitz ließ sich von solchen Gedanken nicht beirren. Blickt man auf die politische Landschaft, so kann man ihm zu seinem Geburtsdatum 1932 nur gratulieren. Wäre er zehn, fünfzehn Jahre älter gewesen hätte er die nationalsozialistische Zeit kaum unbeschadet überstanden. Er war in seinem unabhängigen Urteil nicht so leicht zu irritieren. Und er hatte immer den Mut, sich gegen alles zu wenden, was ihm unsachgerecht erschien. Solche Persönlichkeiten sind nicht leicht zu integrieren, sind aber überall, auch und gerade in einer Universitäts-Fakultät, unersetzbar. Und sie sind trotz ihres Ausscheidens mit dem Weggang nicht spurlos verschwunden. Sondern sie wirken nach. Ihre Art, die Dinge zu betrachten und zu analysieren, bleibt auf den verschiedenen Ebenen ihres Wirkens noch für Jahre gegenwärtig. So ist auch Alexander Lüderitz in seiner Ausstrahlung in manchen Gremien der Universität weiterhin präsent.

Noch wenige Tage vor seinem Tod habe ich Alexander Lüderitz in Hoffnungsthal besucht. Er war in seinem Äußeren stark verändert, von der schweren Krankheit gezeichnet und geschwächt. Geistig war er jedoch nach wie vor ganz da. Wir sprachen über seinen Krankheitszustand. Er urteilte vollkommen realistisch. Er sah die Lage ernst, glaubte aber an eine Chance – zumindest an die Chance, das Fortschreiten der Krankheit hinauszuzögern. Er war noch immer offen für neue Eindrücke und unverändert bereit, sich in die Probleme anderer hineinzudenken. Dann haben wir uns – ohne die Bedeutung des Augenblicks hervorzuheben – verabschiedet. Beim Herausgehen erinnerte ich mich daran, daß ich 1992 aus Anlaß seines 60. Geburtstages auf seine Bitte hin kurzfristig eine kleine Laudatio für ihn übernommen hatte. Und ich nahm mir vor, wenn er diese Krankheit übersteht, dann werde ich ihn bitten, sich bei meinem 65. Geburtstag in diesem Herbst mit einer kurzen Ansprache zu revanchieren. Die Revanche wäre sicher nicht unfreundlich, vielleicht hier und da nicht ganz unkritisch, auf jeden Fall aber ernsthaft und nachdenklich ausgefallen. Und das hätte ich gern gehört.

Zu den Themen, die ich gesprächsweise mit Alexander Lüderitz erörtert habe, gehörte auch die Organisation von Gedächtnisfeiern. Ich selbst trat für eine andere Ausrichtung ein. Ich plädierte dafür, an verstorbene Kollegen im großen Kreis von Studenten, in einem normalen, zu diesem Zweck umfunktionierten Vorlesungstermin zu erinnern. Ich glaube nicht, daß er mir recht gab. Aber ich weiß noch, daß wir beide darin übereinstimmten, daß eine Gedächtnisveranstaltung keine Trauerfeier sein dürfe, sondern eine Veranstaltung, in der die Freude darüber, einen solchen Kollegen in den Reihen gehabt zu haben, dominieren müsse. Für einen bedeckten Ton der Ansprachen sei kein Raum. Nicht an die, die ihn gekannt haben, sondern an die, die ihn nicht gekannt haben, solle sich die Feier

in erster Linie wenden. Sie solle versuchen, die Persönlichkeit des Verstorbenen nachzuzeichnen und seine Themen in ihrer Bedeutung hervorzuheben. Sie solle seine Art zu denken und zu argumentieren lebendig machen und dazu ermuntern, seine Impulse in die Zukunft zu tragen. Soweit es an mir liegt, werde ich die von dem heutigen Tag ausgehende Ermunterung ernst nehmen und zu befolgen versuchen.

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Gerhard Kegel

Nur wenige Tage vor seinem Tod habe ich mit Alexander Lüderitz gesprochen. Er machte mir eine Art Abschiedsbesuch und man sah es bestürzt und ergriffen. Zwischen dem letzten Bild von Ihm und dem ersten lag ein reiches Leben.

In einer BGB-Vorgerückten-Übung saß er als Student vorn und beteiligte sich treffsicher an der Diskussion. Es war klar: in ihm steckte etwas.

Er nahm am Seminar teil, wurde Mitglied des Instituts für internationales Privatrecht. Als Assistent war er hauptsächlich mit auslandsrechtlichen Gerichtsgutachten befaßt. Er arbeitete vorzüglich, meint gleichwohl, bei Durchsicht der Entwürfe werde jeder sorgfältig vergrabene Knochen bemerkt, obwohl grundsätzlich nur galt:

omnia videre,
multa dissimulare,
pauca corrigere.

Die Dissertation zeigte noch nicht alle Gaben, dafür um so mehr die Habilitationsschrift über die Auslegung von Rechtsgeschäften, die er im wesentlichen zu Berkeley mit einem Stipendium der Ford Foundation geschrieben hat.

Schon kurz nach der Habilitation wurde Herr Lüderitz nach Frankfurt berufen, hielt sich dort in der 68er Revolte besonnen und fest und kehrte nach wenigen Jahren zurück nach Köln.

Hier führte er Neuerungen ein: Blockvorlesungen, Mitarbeiterseminare, Kaffeestunden (während der Amtsvorgänger dem Grundsatz gefolgt war: „Kapitän ißt allein", Auslandsreisen mit Studenten und Assistenten. Er setzte auch Vorhandenes mit kräftigem Einsatz fort, vor allem die Verbindung mit Clermont-Ferrand, war Gastprofessor in Toulouse, ließ darüber die Vereinigten Staaten nicht aus dem Blick, las ein ganzes Semester in Berkeley (eine wahre Mutprobe) und gastierte in Urbana Champaign.

Er hatte, wenn man so will, das Unglück, in eine Zeit zu geraten, in der die Universitäten aufgebläht, dafür aber die Mittel gekürzt wurden. Ausgerechnet, als er das Institut übernahm, mußten reihenweise ausländische Zeitschriften abbestellt werden und ewig ist um die Anschaffung wichtiger Bücher zu ringen oder zu betteln.

Der Amtsvorgänger konnte das nur wehmütig mitansehen. Während mancher über seinen Nachfolger klagt, wurde ich vornehm behandelt.

Alexander Lüderitz gehörte zu denen, die immer weniger werden. In einer umtriebigen, zunehmend korrupten und oberflächlichen Welt verkörperte er den Ritter ohne Furcht und Tadel:

- er bereicherte sich nicht;
- neben dem anstrengenden Beruf vernachlässigte er nicht die Familie, sorgte für hilfsbedürftige Verwandte, für seine warmherzige, kluge und tapfere Frau, für die Kinder und die Enkelin;
- wo andere Jubiläen feiern, machte er dem Institut noble Spenden.

Einen rundum vortrefflichen Mann haben wir verloren, einen Kameraden: einen bessern findest du nicht!

Universitätsprofessor Dr. Heinz-Peter Mansel

Als Nachfolger lernt man bei dem Neubeginn sehr viel über seinen Vorgänger – durch Erzählungen, Reaktionen anderer und durch eigene Beobachtungen. Ich möchte Ihnen heute einiges von dem berichten, was ich über meinen Vorgänger im Amt Alexander Lüderitz gelernt habe.

Als ich meine Tätigkeit in Köln aufgenommen habe, habe ich ein wohl bestelltes Haus vorgefunden – und das in jeder Beziehung.

Die Bibliothek des Instituts ist trotz drastischer Haushaltskürzungen und Erhöhungen der Buchpreise ein Ensemble, das seinesgleichen sucht. In seiner Amtszeit hatte es Alexander Lüderitz infolge der Mittelknappheit sehr schwer, die Bibliothek auf ihrem Stand zu erhalten. Aber: Einschnitte in die Sammelbereiche sind behutsam und mit größter Sachkenntnis, Fürsorge und Klugheit vorgenommen worden. Man spürt: Alexander Lüderitz hatte einen Sinn für das Notwendige und das Machbare und gerade dieser Sinn hat ihm geholfen, in den Zeiten, als das Füllhorn staatlicher Mittel sich immer mehr versagte, seine Bibliothek nicht nur zu erhalten, sondern sie auch spezifisch weiterzuentwickeln.

Ich fand einen Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor, der sich durch dreierlei auszeichnet. Intelligenz, menschliches Feingefühl und ein selbständiges Urteil. Ich weiß aus Erzählungen, daß Alexander Lüderitz gerade diese Mischung gesucht hat. Der Grund hierfür ist offenbar: Dieses Gefüge persönlicher Eigenschaften kennzeichnet ihn selbst. Er verfügte über sie in besonderem Maße.

Alexander Lüderitz hat bei den deutschen und insbesondere auch den ausländischen Studenten viel Sympathie für das Institut und seine Fächer hervorgerufen. Ihre Anliegen waren seine Anliegen. Seine Offenheit und seine menschliche Zuwendung, die sich immer in jedem Einzelfall ganz konkret und unspektakulär bewies, lassen auch heute noch das Institut zu einer Anlaufstelle für viele Studierende werden. Er suchte den echten Dialog mit Jüngeren, war offen für andere Meinungen und er erinnerte sich seiner jungen Gesprächspartner auch nach langer Zeit mit menschlicher Anteilnahme und mit Interesse, wie ich als Assistent einmal selbst erfahren durfte.

Kollegen berichten mir von ihm als dem guten Gewissen der Fakultät, das nicht geschwiegen hat, wenn nicht zu schweigen war. Die freie Aussprache um der Sache willen war ihm viel wert, und er nahm ohne Zögern gelegentlich die Verstörung anderer dafür in Kauf.

Wohl bestellt ist das Institut auch wissenschaftlich. Das Werk von Alexander Lüderitz verleiht dem Institut Glanz. Er hatte viele wissenschaftliche Kontakte

in die ganze Welt, die er ernsthaft und mit Engagement pflegte. Sie bringen auch heute dem Institut Früchte, wie die zahlreichen Besuche von Gastwissenschaftlern zeigen.

Meine Damen und Herren, es ist mir eine Ehre, zu seinem Nachfolger bestellt worden zu sein. Ich hätte das Gespräch mit ihm gerne geführt und denke, wir hätten einen fruchtbaren wissenschaftlichen und menschlichen Gedankenaustausch gefunden.Ich wäre dankbar dafür gewesen.

Liebe Frau Lüderitz, das Andenken Ihres Mannes als Wissenschaftler und als Mensch werden wir im Institut in hohen Ehren halten – und Sie sind uns immer herzlich willkommen

(Mansel)

Universitätsprofessor Dr. Haimo Schack

Wir gedenken heute, an seinem zweiten Todestag, unseres Freundes und Kollegen Alexander Lüderitz. Als Persönlichkeit, Hochschullehrer und Rechtswissenschaftler hat er viele Menschen beeindruckt, herausgefordert und gefördert und mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten vor allem das Internationale Privatrecht und das Familienrecht ganz wesentlich bereichert. Dieser Verdienste erinnern wir uns heute in Dankbarkeit.

Alexander Lüderitz ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zeitlebens eng verbunden gewesen – als Student, Doktorand, Assistent, Habilitand und zuletzt (seit 1971) 27 Jahre lang als Mitglied der Fakultät und seit 1978 als Nachfolger seines Lehrers Gerhard Kegel in der Leitung des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht. Anregungen von außerhalb holte sich Alexander Lüderitz durch Studien- und Forschungsaufenthalte in Lausanne und (1962/63) Berkeley und während fünf turbulenter Jahre in Frankfurt am Main von 1966–1971, wohin ihn sein erster Ruf auf den zivilprozeßrechtlichen Lehrstuhl von Gerhard Schiedermair geführt hatte. Zum Glück für Köln lehnte Alexander Lüderitz 1978 einen Ruf nach Heidelberg ab. Vermutlich war ihm die Aussicht, die 600-Jahr-Feier der Fakultät zwei Jahre früher als in Köln begehen zu können, nicht verlockend genug. Vielleicht überwog auch das Vertraute den Reiz des Neuen. Oder mit einem sudanesischen Sprichwort, das ich Herrn Hilmar Krüger verdanke: „The devil you know is better than the devil you don't know yet."

1. Das wissenschaftliche Erstlingswerk von Alexander Lüderitz, seine maschinenschriftliche Dissertation von 1957 über „Kumulation und Grundsatz des schwächeren Rechts im Internationalen Privatrecht", ist heute nur noch schwer aufzutreiben. Das Thema aus dem Allgemeinen Teil des IPR führt mitten in das Problem interessengeleiteter Kollisionsnormen. Die Herausbildung spezifisch kollisionsrechtlicher Interessen, die wir Gerhard Kegel verdanken[1], und deren Weiterentwicklung hat Alexander Lüderitz auch in den kommenden Jahrzehnten immer wieder beschäftigt, so insbesondere in seinem Beitrag „Anknüpfung im Parteiinteresse" in der 1977 von ihm und Jochen Schröder herausgegebenen Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Kegel.

2. Habilitiert wurde Alexander Lüderitz 1965 für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Die Habilitationsschrift über die „Auslegung von Rechtsgeschäften", eine vergleichende Untersuchung anglo-amerikanischen und deutschen Rechts, ist 1966 als Band 8 der Berkeley-Kölner Rechtsstudien erschienen.[2] Wie auch das Thema seines vor 35 Jahren, am 28. Juli 1965, gehaltenen Habilitationsvortrages über „Ausforschungsverbot und Auskunftsanspruch bei Verfolgung privater Rechte" zeigt, hat

Alexander Lüderitz immer wieder Probleme in Angriff genommen, die so alltäglich wie rechtlich schwierig sind.

Als Juristen beschäftigt uns die Auslegung, d.h. die Sinnfrage, ununterbrochen. Wir suchen nach Sinn und Bedeutung von Gesetzen, von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften, um daraufhin eine Entscheidung zu treffen. Während die klassischen Methoden der Gesetzesauslegung den meisten Juristen geläufig sind,[3] legen sie Rechtsgeschäfte auch heute noch viel weniger reflektiert und eher intuitiv aus. Nur allzu oft werden dabei eigene Vorstellungen von der sachgerechten Lösung zum Maßstab genommen, der für vernünftig gehaltene, interessengemäße Wille an die Stelle des „empirischen Willens" der Parteien gesetzt. Letzteren zu ermitteln, sieht Lüderitz als das Ziel der Auslegung und will damit verhindern, daß die Privatautonomie durch heteronome Wertung des Rechtsanwenders verdrängt wird (S. 309 ff., 355). Die Privatautonomie als Fundament jeder rechtsgeschäftlichen Bindung wird durch die Rückführung auf den „empirischen Willen" am besten gewahrt, die Zuflucht zu Willensfiktionen abgeschnitten. Doch ist fraglich, ob sich der „empirische Wille" nicht ebenfalls – abgesehen von den seltenen Fällen eines eindeutigen unvernünftigen Willens – nur durch eine wertende Auslegung ermitteln läßt.[4] Unabhängig hiervon ist Lüderitz in der Ablehnung solch schematischer Auslegungsregeln zuzustimmen, wie der plain meaning rule oder der formelhaften Wendung der deutschen Rechtsprechung, daß ein „eindeutiger" Wortlaut die Auslegung ausschließe (S. 65 ff., 182 ff.). Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wo nur der formgerecht erklärte Wille zählt: Hier kann im deutschen Testamentsrecht bis zu einem gewissen Grade die Andeutungstheorie helfen (S. 183 ff.). Die parol evidence rule in den USA, die den Zeugenbeweis über den Inhalt einer Urkunde einschränkt, will demgegenüber primär eine Verwirrung der zur Beweiswürdigung berufenen Jury verhindern (S. 111 ff., 172 ff.).

Daß es bei der Auslegung von Rechtsgeschäften niemals allein um den empirischen Willen des Erklärenden, sondern um einen normativen Willen geht, zeigen die von Lüderitz mit Recht betonten ethischen Auslegungsmaximen: Der Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers, mit dem der englische Theologe William Paley die Verpflichtungswirkung begründete,[5] beruht ebenso wie das Gebot der Redlichkeit (S. 356 ff., 383) auf Fairness und Treu und Glauben.

Am schwierigsten ist die ergänzende Vertragsauslegung, bei der Maßstäbe für ein vernünftiges Weiterdenken des von den Parteien Gewollten entwickelt werden müssen (S. 386 ff.). Ihr Verhältnis zum dispositiven Recht bestimmt Lüderitz nach der Typizität des Falles:[6] Für typische Fälle gilt das dispositive Gesetzesrecht, so daß es dann keiner ergänzenden Vertragsauslegung bedarf.

Das Panorama der „Auslegung von Rechtsgeschäften" breitet Lüderitz lebendig und im besten Sinne rechtsvergleichend mit hunderten eingestreuter Rechtspre-

chungsfällen auf 460 Textseiten aus. Den Stil hat Hans Stoll in einer Rezension des Werkes als „sophisticated" bezeichnet,[7] ein anderer Rezensent beklagte den für damalige Verhältnisse noch ungewöhnlich dicken Umfang des Buches.[8] Das mag der Rezeption des Werkes nicht immer förderlich gewesen sein, doch wird den Lesern inzwischen weit Dickleibigeres zugemutet. So umfaßt die nur wenig später abgeschlossene Habilitationsschrift seines Assistentenkollegen Jochen Schröder[9] 770 engbeschriebene Textseiten, und auch juristische „Kurz-Lehrbücher" haben heute die Schallmauer von 1000 Seiten überschritten.[10] Die Mahnung meines Lehrers zur Kürze, ohne Umschweife auf den Punkt zu kommen, habe ich stets zu beherzigen versucht und – nicht immer erfolgreich – an meine Schüler weitergegeben. So ist es mir passiert, daß Alexander Lüderitz, als ich ihm ein vorbereitetes Gutachten zur Durchsicht vorlegte, bemerkte: „Das ist ja sehr kurz." Auf meine Rückfrage „Ja, fehlt etwas?" antwortete er nach kurzem Zögern: „Nein", und die Sache war erledigt.

3. Vorbildlich kurz und knapp ist Alexander Lüderitz' Lehrbuch zum Internationalen Privatrecht. Die 1987 unmittelbar nach der IPR-Reform erschienene 1. Aufl. behandelt auf 217 Textseiten gleichgewichtig den Allgemeinen und den Besonderen Teil des IPR. Die 2. Aufl. 1992 brachte kaum Änderungen in der Sache, doch reduzierte sich der Textumfang (dank einer kleineren Schrifttype) auf 203 Seiten. Hier ist es Alexander Lüderitz gelungen, aus dem reichen Schatz seiner damals schon über 30jährigen Erfahrung im Internationalen Privatrecht und der Rechtsvergleichung schöpfend „in der gebotenen Kürze das Notwendige" zu sagen (Vorwort). Als erstes Lehrbuch von vornherein auf das neue Recht konzipiert, ist es klar und übersichtlich, frei von den oft nur widerwilligen Anpassungen einer Vorauflage an das System störende Neuerungen. Lüderitz versteht sein Lehrbuch als Wegweiser und sagt in seinem Vorwort: „Lernen des IPR ist daher kein Spaziergang, aber auch kein Aufbruch ins End- und Ausweglose." Gewendet in den Worten eines Rezensenten der 1. Aufl.: „Der Leser versinkt nicht in einem Meer feinsinnig verästelter Probleme, sondern wird mit fester Hand auf die Hauptstraßen des neuen Rechts geleitet."[11] An anderer Stelle mahnt Alexander Lüderitz mit vollem Recht, daß „die Wissenschaft des internationalen Privatrechts heute vor allem auf Vereinfachung bedacht sein (muß), soll sie weiterhin glaubhaft bleiben und nicht zu einem Geschäft des ‚l'art pour l'art' entarten."[12] In seiner sehr komprimierten Form verlangt das Lehrbuch vom Studenten viel, der gelegentliche Telegrammstil macht ihm die Lektüre nicht leichter. Bescheiden sagt Alexander Lüderitz im Vorwort: „Knapp gehaltene Kritik soll dem Leser zu denken geben, nicht suggerieren, der Autor wisse es besser."

Das besondere Augenmerk von Alexander Lüderitz gilt der inneren Rechtfertigung des IPR, dem Geltungsgrund der Kollisionsnormen (Rn 94 ff.). „Internationales Privatrecht ist als Sonderrecht (gleichgültig, ob als herkömmliches Kollisionsrecht oder besonderes Recht für ‚Auslandssachverhalte' verstanden) nur zu

legitimieren, wenn und soweit mit ihm besondere Bedürfnisse (Interessen) befriedigt werden. Diese Interessen sind in erster Linie privat, solche von Individuen. Sie sind typischerweise gerichtet auf die Anwendung eines Rechts, das der Partei vertraut ist."[13] Damit geht es Lüderitz um den Schutz des Individuums vor einer unterschiedslosen Anwendung der lex fori. Anders als nach der älteren klassischen Auffassung des IPR ist dessen höchstes Ziel nicht der äußere Entscheidungseinklang, sondern die Verwirklichung der Parteiinteressen.[14] Bei einer solchen die Einheit der Privatrechtsordnung betonenden Sicht „bleibt die Mischung von kollisions- und materiellrechtlichen Erwägungen unausweichlich";[15] damit verwischen sich die Grenzen zwischen klassischen Kollisionsnormen, selbstbegrenzten Sachnormen und Sonderregeln für Auslandssachverhalte. Führt man diesen Gedanken konsequent fort, dann müßten IPR-Lehrbücher – einschließlich desjenigen von Alexander Lüderitz – ganz anders als bisher aufgebaut werden: Neben Einheitsrecht und nationalen Sonderregeln für Auslandssachverhalte treten nur dort, wo die Parteiinteressen an der Anwendung eines ausländischen Rechtes überwiegen und die lex fori eine uneinheitliche Sachbehandlung hinnehmen kann, die klassischen Kollisionsnormen. Da es jedoch für einen Angehörigen der „Kölner Schule" höchst ungewöhnlich wäre, einer erneuten Conflicts Revolution das Wort zu reden, möchte ich dieses dogmatisch spannende, aber gefährliche Terrain schnell wieder verlassen.

4. Neben dem Internationalen Privatrecht ist das Familienrecht der zweite Bereich, in dem Alexander Lüderitz Großes geleistet hat. Schon früh ist er mit zukunftsweisenden Reformvorschlägen an die Öffentlichkeit getreten. So befürwortete er in seinem Gutachten zum 48. Deutschen Juristentag 1970 das Zerrüttungsprinzip als Scheidungsgrund mit einer schematisierten, zeitlich gestuften Zerrüttungsvermutung;[16] dem ist der Gesetzgeber sechs Jahre später in §§ 1565 ff. BGB gefolgt. Seiner Zeit weit voraus wollte Lüderitz, das Für und Wider abwägend, schon damals die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung eröffnen;[17] hier dauerte es noch über 25 Jahre, bis sich die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall durchsetzen sollte.[18]

Besonders am Herzen lagen Alexander Lüderitz die gesicherte Rechtsstellung und der Schutz von Kindern. Der Schwerpunkt liegt hier nicht zuletzt wegen der unübertroffenen Kommentierung der §§ 1741–1772 BGB im Münchener Kommentar[19] im Adoptionsrecht. So ist Alexander Lüderitz von einem Kollegen gar als der „Adoptionspapst" tituliert worden. Von Anfang an stellte Lüderitz wie später § 1741 Abs. 1 BGB dezidiert das Kindeswohl in den Vordergrund,[20] d.h. die fürsorgerische Funktion der Adoption im Unterschied zu den mehr oder weniger altruistischen Motiven des Annehmenden.[21] Seine Kommentierung zeichnet sich durch großes Einfühlungsvermögen und die eingehende Verarbeitung der soziologischen, psychologischen, rechtstatsächlichen und rechtsvergleichenden Aspekte aus. Bereits in seinen Reformvorschlägen von 1972 forderte Lüderitz die

Volladoption,[22] weil nur sie die rechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Integration des Adoptivkindes in die neue Familie schafft. Dem Schutz der Adoptivfamilie dient besonders das Geheimhaltungsgebot in § 1758 BGB. Zugleich betont Lüderitz jedoch, daß die Annehmenden als verantwortungsbewußte Erzieher das Kind frühzeitig und schrittweise über seine leiblichen Eltern aufklären sollten.[23]

Das Familienrechtslehrbuch von Günther Beitzke, dessen 19. Auflage (1977) mit damals noch 288 Seiten Lüderitz wohlwollend-kritisch rezensiert hatte,[24] übernahm er mit der 26. Auflage 1992. Auch die 27. Auflage (1999) konnte er ganz überwiegend noch selbst fertig stellen. Für die 26. Auflage weithin neu geschrieben hatte Lüderitz die Kapitel über die allgemeinen Ehewirkungen und die Ehescheidung (§§ 12 und 18). Für die 27. Auflage erzwangen dann insbesondere das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts und die Aufhebung des Ehegesetzes tiefgreifende Änderungen. Gewidmet ist diese zweite und letzte Auflage aus seiner Hand den Enkelkindern Jennifer und Philipp.

Funktion und Inhalt des Familienrechts ist immer auch Ansichtssache und eine Generationenfrage. Wohlweislich lehnt Lüderitz es ab, dem staatlichen Eherecht die Aufgabe zuzuweisen, eine mehr oder weniger herrschende Ehemoral durchzusetzen. Seine Aufgabe ist vielmehr, „einen privaten Konflikt unter Beachtung eines ethischen Minimums in sozial befriedigender Weise zu lösen".[25] „Ehe ist von Rechts wegen nicht (mehr) Instrument der Prokreation."[26] Ein frischer Wind wehte auch in den Ausführungen zu dem (1998 aufgehobenen) § 1300 BGB. Während früher z.B. problematisiert wurde, ob der „Verführer" schon wegen seiner erfolgreichen Verführung die Bescholtenheit der Braut einwenden darf,[27] stellt Lüderitz fest: Die „Unversehrtheit der Geschlechtsehre (wird) heute durch außerehelichen Verkehr grundsätzlich nicht beeinträchtigt", ein Schaden werde ferner „nach heutigem Emanzipationsverständnis typischerweise kompensiert durch Lustgewinn auch der Frau, den sie mit zu verantworten hat."[28] Im Kapitel „Ehe und Partnerschaft" finden sich immerhin sieben Seiten zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft.[29]

Angesprochen werden mit spürbarer Distanz auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften.[30] Als Mindestvoraussetzungen einer Anerkennung und eheähnlichen Privilegierung sieht Lüderitz das Vorhandensein einer eheähnlichen Abwicklungs- und insbesondere Unterhaltsregelung.[31] Auch bei heterosexuellen Lebensgemeinschaften will Lüderitz, „wo ein evidenter Vertrauenstatbestand durch langfristiges Zusammenleben nach einem gleichmäßigen Verhaltensmuster gewachsen ist", analog §§ 1570, 1576 BGB eine Unterhaltsverpflichtung schaffen.[32] Ein solcher sozialfürsorgerischer Zwang, auch wenn er gut gemeint ist (und die Sozialhilfe entlastet), untergräbt jedoch die Privatautonomie und die freiwillige Bereitschaft, für einen anderen Verantwortung zu übernehmen. Es wäre deshalb ein

Fehler, wollte der Gesetzgeber nach der Ehe nun auch noch die nichtehelichen Lebensgemeinschaften in ein rechtliches Korsett zwängen und damit für viele unattraktiv machen. Aber jetzt muß ich auch dieses Terrain schleunigst verlassen, nicht ohne neidlos festzustellen, daß ein gutes Familienrechtslehrbuch vermutlich nur schreiben kann, wer selbst glücklich verheiratet ist.

5. Auch die Kärrnerarbeit der Kommentierungen hat Alexander Lüderitz nicht gescheut. Außer dem Adoptionsrecht im Münchener Kommentar hat er im Soergel zuletzt in der 12. Auflage das IPR u.a. der juristischen Person, der gesetzlichen Schuldverhältnisse und des Sachenrechts sowie Art. 21-23 EGBGB zur Legitimation und Adoption kommentiert, ferner das Haager Einheitliche Kaufrecht und das Wiener UN-Kaufrecht (CISG). Anders als früher ist Aufgabe eines guten Kommentars heute nicht mehr das buchhalterische Zusammentragen aller einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Literatur, sondern deren wertende Auswahl, um die Lüderitz sich stets bemüht hat. Viel Zeit und Kraft gekostet haben auch die aberhunderte von Gerichtsgutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht. In der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht herausgegebenen Jahresauswahl von 1997 (IPG) der deutschen IPR-Institute zeichnet Lüderitz allein für 24 von 48 veröffentlichten Gutachten verantwortlich. Oft ist die Mühe groß, der Erkenntnisgewinn und wissenschaftliche Ertrag gering, und zu allem Überfluß kommt es auch vor, daß übereifrige Kostenbeamte die ohnehin spärliche Entschädigung nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz noch etwas zu reduzieren versuchen, weil das Problem ja so schwierig nicht gewesen sei. All das hat Alexander Lüderitz mit unglaublicher Geduld und aus Pflichtgefühl ertragen.

6. Aktiv war Alexander Lüderitz lange Jahre auch im Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Auf deren Jahrestagung in Graz im September 1997 hielt er in der Fachgruppe Zivilrecht den Vortrag über „Menschenrechte und Privatrecht". Dort sehe ich uns auf dem anschließenden Ausflug in die Steiermark fröhlich bei einem Glas Wein in der Abendsonne sitzen und über unsere Pläne reden.

Alexander Lüderitz machte es anderen Menschen nicht leicht, einen persönlichen Zugang zu ihm zu finden. Was mich jedoch von Anfang an für ihn eingenommen hatte, war, daß er auch Studienanfänger ernst nahm, offene Kritik übte und auch erwartete. Dabei zeigte Alexander Lüderitz in der sachlichen Auseinandersetzung stets eine wohlwollende Toleranz. Dadurch gelang es ihm die Wogen so mancher Diskussionen im Mitarbeiterseminar wieder zu glätten. Ein solches Doktoranden- und Mitarbeiterseminar ist eine ideale Einrichtung, um Studenten, Doktoranden und Assistenten zu Höchstleistungen anzuspornen. Dafür brauchte Alexander Lüderitz niemals viele Worte. Als ich ihm zu Beginn meiner Assistentenzeit aus Berkeley meine Zweifel mitteilte, ob die Habilitation denn

angesichts der damals sehr schlechten Berufungsaussichten das Richtige sei, schrieb er zurück: „Ein bißchen Mut gehört schon dazu." Diese Ermutigung, Gradlinigkeit und Beständigkeit haben mir an Alexander Lüderitz imponiert. Dies an meine Schüler und Studenten weiterzugeben, ist mir Bedürfnis und Verpflichtung.

Wie sehr sich Alexander Lüderitz für die Förderung junger Menschen einsetzte, zeigt auch, daß er noch 1996 mit großem Engagement die Betreuung des Kölner deutsch-französischen Magisterstudienganges übernahm. Besonders in seinen letzten Jahren war Alexander Lüderitz immer wieder als Gastprofessor im Ausland tätig, an der University of California in Berkeley, der University of Illinois in Urbana-Champaign und an den französischen Universitäten von Toulouse und Clermont-Ferrand. Letztere verlieh ihm 1997 in Anerkennung seiner Verdienste um die internationale Zusammenarbeit in der Lehre ihren Ehrendoktor.

7. Wir können Alexander Lüderitz heute nur posthum ehren und tun dies mit der stattlichen Gedächtnisschrift, die ich Ihnen, sehr verehrte, liebe Frau Lüderitz, zugleich im Namen aller Autoren überreichen möchte. Beteiligt haben sich 44 Autoren aus dem In- und Ausland, darunter 18 Kölner Kollegen, 14 weitere aus Deutschland, 6 aus Frankreich, 4 aus den USA und je einer aus Griechenland und Luxemburg. Die Vielfalt der Themen spiegelt die Spannweite der wissenschaftlichen Interessen von Alexander Lüderitz. Die Beiträge behandeln Themen der Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, des deutschen Schuld- und Wirtschaftsrechts und klassischen Themen des Internationalen Privatrechts und des Familienrechts. Die Befürchtungen eines jeden Herausgebers, daß einige Autoren über die Maßen viel, andere zu wenig und zu viele überhaupt nichts schreiben, haben sich zum Glück nicht bewahrheitet. Einige wenige überraschende Absagen haben mich enttäuscht. Um somehr haben mich Beiträge gefreut, die einen besonders engen Bezug zum Werk von Alexander Lüderitz aufweisen. Hierzu gehören die vom Inhalt und Umfang gewichtigen Beiträge von Gerhard Kegel „Zur Entwicklung der Auffassung vom Vertrag im kontinentalen Europa", von Klaus Luig über „Paley's Rule und die Auslegung von Rechtsgeschäften" und von Lüderitz' Nachfolger in der Leitung des Instituts Heinz-Peter Mansel über „Reziprozität und Utilität als Auslegungselemente bei konkludentem Vertragsschluß". Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesen und vielen anderen anregenden Beiträgen fehlt hier die Zeit. Auch fehlte mir in den letzten Wochen und Monaten die Muße, die vielen aktuellen, grundlegenden, nachdenklichen Beiträge anders als auf drucktechnische Einheitlichkeit hin durchzulesen. Mit der Hilfe des Beck-Verlages und seines Lektors Johannes Wasmuth ist es gelungen, all diese Beiträge – einige davon noch in letzter Minute – zu einem klassisch schönen Sammelband von 870 Seiten zu vereinen. Hierfür möchte ich mich zugleich im Namen der Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakul-

tät der Universität zu Köln beim Verlag herzlich bedanken, und ebenso für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Bayer-Stiftung für deutsches und internationales Arbeits- und Wirtschaftsrecht, der Otto-Wolff-Stiftung und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft.

Jetzt bleibt mir nur noch, Ihnen, sehr verehrte, liebe Frau Lüderitz, und Ihrer Familie diese Gedächtnisschrift zu überreichen. Sie ist ein Zeichen tiefer Dankbarkeit und zugleich der Erinnerung an Alexander Lüderitz über den Tod hinaus.

1 *Kegel,* Begriffs- und Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, in FS Lewald 1953, S. 259-288.

2 Von den Rezensionen hervorzuheben *Simitis,* NJW 1970, 796 f.; *Hans Stoll,* ZvglRWiss 1970, 202-205.

3 Die zunehmend wichtige und schwierige gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung spielte für *Lüderitz* allerdings 1965 noch keine Rolle.

4 Diese Bedenken teilt *Hans Stoll,* ZvglRWiss 1970, 204.

5 1743-1805; zu Paley's Rule *Lüderitz,* S. 265 ff.

6 S. 454; so auch *Larenz,* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 301.

7 *Hans Stoll,* ZvglRWiss 1970, 205.

8 *Drexelius,* RabelsZ 35 (1971) 379.

9 *Jochen Schröder,* Internationale Zuständigkeit, 1971.

10 *Kegel/Schurig,* Internationales Privatrecht, 8. Aufl. 2000.

11 *Schlosshauer-Selbach,* JZ 1989, 135.

12 *Lüderitz,* Fortschritte im deutschen internationalen Privatrecht, in FS der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 271, 291. Vgl. auch *Schack,* Deutsche internationale Zuständigkeit made in Hong Kong und der Volksrepublik China, in FS Kegel 1987, S. 505, 522: „Gefahr, daß nur Eingeweihte das IPR als hypertrophes Gewächs der Juristenkunst bewundern, daß diejenigen, denen es dienen soll, es jedoch nicht mehr (richtig) anwenden können."

13 *Lüderitz,* Anknüpfung im Parteiinteresse, in FS Kegel 1977, S. 31, 53.

14 *Lüderitz,* FS Rechtswissenschaftliche Fakultät, S. 281.

15 *Lüderitz,* Internationales Privatrecht im Übergang, in FS Kegel 1987, S. 343, 362.

16 Verhandlungen des 48. DJT 1970, Empfiehlt es sich, Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln?, Gutachten B 97, 81 f. Vgl. auch *Lüderitz'* Schlußwort in der Diskussion, Band II, M 163-167.

17 *Lüderitz/Lenzen,* FamRZ 1971, 625.

18 Vgl. §§ 1671 f. BGB idF des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. 12. 1997; und *Lüderitz,* Familienrecht, 27. Aufl. 1999, Rn 909 ff., 919 ff.

19 Von der 1. Aufl. 1978 bis zur 3. Aufl. 1992, zuletzt auf 175 Seiten.

20 MünchKomm-*Lüderitz*[3] vor § 1741 BGB Rn 3-7, § 171 BGB Rn 5 ff.; *ders.,* Familienrecht[27], Rn 1002 ff.

21 Deshalb sehr zurückhaltend gegenüber der Volljährigenadoption *Lüderitz,* Das Ärgernis Erwachsenenadoption, in FS Gernhuber 1993, S. 713-724, 722.

22 *Lüderitz,* Adoption: Vorschläge zur Auslegung und Änderung des Rechts der Annahme an Kindes Statt, 1972, s. 77 f.

23 MünchKomm-*Lüderitz*[3] § 1758 BGB Rn 9; ders., Familienrecht27, Rn 1046.

24 *Lüderitz,* NJW 1978, 691.

25 *Lüderitz,* Familienrecht[27], Rn 490, 194 f.

26 Ebd. Rn. 194.

27 *Beitzke,* Familienrecht, 25. Aufl. 1988, S. 30.

28 *Beitzke/Lüderitz,* Familienrecht[26], S. 44.

29 *Lüderitz,* Familienrecht[27], § 5 II, S. 35-42.

30 Ebd. Rn 104, 84.

31 Vgl. auch *Dopffel/Kötz/Scherpe,* Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen, in: *Basedow* u.a. (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000, S. 393, 423.

32 Ebd. Rn 102.

Professor Dr. Uwe Blaurock
Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Das wissenschaftliche Werk von Alexander Lüderitz und seine Person sind heute nachmittag eindrucksvoll gewürdigt worden, und durch die umfangreiche Gedächtnisschrift haben die Kollegen und Freunde ihrer Wertschätzung für Alexander Lüderitz sichtbaren Ausdruck gegeben.

Ich möchte heute abend auf einen weiteren Aspekt näher eingehen, auf den heute nachmittag nur kurz hingewiesen wurde, nämlich auf seine Leistungen in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Alexander Lüderitz hat der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 31 Jahre angehört; 14 Jahre lang bis zu seinem Tode war er Mitglied des Vorstandes.

In seiner Tätigkeit für die Gesellschaft zeichnete ihn ebenso wie in seiner Eigenschaft als Hochschullehrer und wissenschaftlicher Autor Beharrlichkeit, Originalität und Eigenständigkeit aus. In den Sitzungen des Vorstandes übernahm er oft die Rolle des Kritikers und sorgte so dafür, daß Entscheidungen nicht übereilt getroffen sondern ihre Konsequenzen genau bedacht wurden. Er beeindruckte uns dabei alle durch seine ruhige Art, seine fachliche Kompetenz und seine umfassende Kenntnis von Personen und Institutionen. Der Arbeit der Gesellschaft für Rechtsvergleichung ist dies alles in hohem Maße zugute gekommen.

Seine Einsatzbereitschaft ließen Alexander Lüderitz eine Vielzahl von Einzelaufgaben erfüllen. Unvergessen sind seine energischen Diskussionsbeiträge in der Fachgruppe für Zivilrechtsvergleichung sowie insbesondere sein Generalreferat, das er auf der Tagung für Rechtsvergleichung 1997 in Graz zum Thema „Menschenrechte und Zivilrecht" hielt.

Das letzte deutsch-jugoslawische Juristentreffen, das noch durchgeführt werden konnte, hatte in Köln stattgefunden. Alexander Lüderitz war damals Dekan der gastgebenden Kölner Fakultät. Auch das deutsch-schwedische Kolloquium des Jahres 1996 hatte er hier in Köln im wesentlichen vorbereitet. Die Diskussionen, die wir damals in seinem Institut über das Recht der freien Berufe und insbesondere über das unterschiedliche Verständnis anwaltlicher Tätigkeit in Deutschland und Schweden führten, sind in einem kurz nach seinem Tode erschienenen Sammelband dokumentiert.

Rechtsvergleichung lebt vom persönlichen Kontakt der beteiligten Personen. Hier haben Sie, liebe Frau Lüderitz, und ihr Gatte besonders gewirkt. Die Teilnehmer der bilateralen Kolloquien, Fachkollegen aus aller Welt, Doktoranden und ausländische Studenten waren bei Ihnen zu Gast und lernten Ihre Offenheit

und Herzlichkeit als Botschaften Deutschlands kennen. Der hier vermittelte Eindruck bleibt – und man erfährt von ihm im Ausland immer wieder.

Die Gesellschaft für Rechtsvergleichung hat Ihnen, liebe Frau Lüderitz, hierfür zu danken ebenso wie dafür, daß Sie uns heute hier zusammengeführt haben.

Renate Lüderitz

Ehe zu viel Rührung aufkommt, gilt allen, die an der Gedenkschrift mitgewirkt haben, mein Dank. Zum Inhalt kann ich leider noch nicht Stellung nehmen. In den letzten Tagen habe ich noch einmal die Habilschrift meines Mannes in die Hand genommen, um über Paley's Rule zu lesen. So bin ich sehr erwartungsvoll hinsichtlich der Beiträge.

Mein erster Dank gilt Prof. Wiedemann, der spontan nach dem Tod meines Mannes die Initiative zur Gedenkschrift ergriff. Ohne diesen Freundschaftsdienst wären wir heute wohl hier nicht in der akademischen Feier versammelt. Ich denke gerne an die Samstag-vormittäglichen Telefonate zwischen Ihnen und meinem Mann zurück, die fast zum Ritual geworden waren.

Daß Sie – lieber Herr Schack – die Mühen, die mit der Zusammenstellung einer Gedenkschrift verbunden sind auf sich genommen haben, weiß ich sehr zu schätzen. Zum Glück hat man meistens nur einen Lehrer, dem man sich in Dankbarkeit so verbunden fühlt, daß man all die Schwierigkeiten der Herausgeberschaft auf sich nimmt.

Mein ganz besonderer Dank gilt Ihnen, Herr Wasmuth, als Lektor des Beck Verlages. Mit welcher Einfühlsamkeit und Hilfsbereitschaft Sie der jungen Mannschaft des Instituts – Frau Budzikiewicz, Herrn Dilger und Herrn Schneider – und mir bei der Fertigstellung des Lehrbuches geholfen haben, ist für mich schlecht in Worte zu fassen. Daß Sie auch die Herausgabe der Gedenkschrift betreuten, ist mir eine ganz besondere Freude. Herzlichen Dank.

Zum Schluß bedanke ich mich bei der Otto Wolff-Stiftung, der Bayer-Stiftung und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft für die großzügige finanzielle Unterstützung, um dieses stattliche Werk nun in Händen halten zu dürfen. Danke.